Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Herausgegeben von
CHRISTOPH BECKER,
THOMAS M. J. MÖLLERS
und KLAUS WOLF

Mohr Siebeck

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf

Mohr Siebeck

Christoph Becker, geboren 1960; Studium der Rechtswissenschaft in Köln; 1990 Promotion; 1998 Habilitation; seit 1999 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg; Fachdekan für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg; Direktor des Instituts für Zivilrecht der Universität Augsburg.

Thomas M.J. Möllers, geboren 1962; Studium der Rechtswissenschaft in Mainz, Dijon, Berkeley und Florenz; 1990 Promotion; 1995 Habilitation; seit 1996 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg; geschäftsführender Direktor des Center for European Legal Studius (CELOS); Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Geld und Währung.

Klaus Wolf, geboren 1965; Studium der Germanistik und Katholischen Theologie in Augsburg; 1998 Promotion; 2005 Habilitation; 2010 bis 2012 Hochschuldozentur für Altgermanistik an der Universität Heidelberg; seit 2012 Professor für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Bayern an der Universität Augsburg; Mitglied der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Der Druck dieses Buches und die ihm zugrundeliegende Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ vom 24. bis zum 26. April 2024 in der Schwabenakademie Irsee (Kloster Irsee) wurden unterstützt vom Bezirk Schwaben mit Schwabenakademie und Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, Kurt und Felicitas Viermetz-Stiftung, Dr. Eugen Liedl-Stiftung, Historischer Verein für Schwaben, Große Kreisstadt Nördlingen, Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

ISBN 978-3-16-164138-1 / eISBN 978-3-16-164139-8
DOI 10.1628/978-3-16- 164139-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Idee für den vorliegenden Band ging auf Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers zurück. 2022 trat er an die beiden Mitherausgeber mit dem Projektvorschlag heran, den Layenspiegel des Ulrich Tengler einer interdisziplinären *relecture* zu unterziehen. Dabei galt es ja auch, den *genius loci* zu nutzen, denn der Layenspiegel des Ulrich Tengler wurde erstmals und wiederholt in Augsburg gedruckt. Zudem wirkte der Gerichtsschreiber und Rechtspraktiker Ulrich Tengler in wittelsbachischen Diensten an mehreren Orten im heutigen Oberbayern und Schwaben. Die Reichsstadt Augsburg wiederum war seit der Inkunabelzeit auf Drucke in der Volkssprache spezialisiert, was wiederum Ulrich Tengler zu seinem Vorhaben einer deutschsprachigen Rechtssammlung bewogen haben könnte. Von Augsburg aus entwickelte der Layenspiegel jedenfalls eine bemerkenswerte *longue durée* mit Verbreitung im gesamten deutschsprachigen Raum. Schon von daher schien eine Beschäftigung mit dem Layenspiegel gerade in Augsburg mit seinen bis heute stattlichen Inkunabelsammlungen sinnvoll. Zudem vereinigte das Augsburger Herausgeberteam in sich eine Methodenplurlität aus Juristischer Methodenlehre, Rechtsgeschichte und Mittelaltergermanistik, die erweitert um weitere Disziplinen von Außerhalb insgesamt ein umfassend interdisziplinäres Profil für die Beleuchtung des so bedeutenden Augsburger Rechtsbuchs ergab.

Das Herausgeberteam beschloss in Anknüpfung an die verdienstvollen Ergebnisse des Sammelbandes (2011) von Andreas Deutsch, erneut Epoche, Werk und Wirkung des Ulrich Tengler systematisch und interdisziplinär in den Blick zu nehmen. Die Interdisziplinarität als wissenschaftlicher Austausch war dabei dem Vorhaben von Anfang an inhärent. Denn Juristen, Historiker, Literatur- und Sprachwissenschaftler sowie die Kunstgeschichte tauschten sich vorab mittels eingesandter schriftlicher Beiträge aus. Dieses fächerübergreifende Gespräch wurde im Frühjahr 2024 auf der Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ (24. bis 26. April 2024) im ehemaligen Kloster Irsee vertieft. Innerhalb des vorliegenden Bandes ermöglichen Verweise und Registereinträge eine weitere Vernetzung und wechselseitige Kommentierung, durchaus im Sinne eines juristischen Kommentars, der weitere Forschungen anregen kann.

Dass dieses ambitionierte Gesamtvorhaben vergleichsweise schnell und in nennenswertem Umfang abgeschlossen wurde, ist nicht zuletzt der umsichtigen organisatorischen Tätigkeit von Dr. Lea Winter und Johannes Popp geschuldet. Unverzichtbar waren die teilweise namhaften Beiträge diverser Drittmittelgeber. Genannt seien der Bezirk Schwaben mitsamt der Schwabenakademie und

der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, die Große Kreisstadt Nördlingen, die Dr. Eugen Liedl Stiftung, die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, der Historische Verein für Schwaben sowie die Kurt und Felicitas Viermetz Stiftung und die Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

Bezirk Schwaben

SCHWABEN AKADEMIE IRSEE

Pro Suebia
Dr. Eugen Liedl Stiftung
Rechtsfähige Stiftung
des bürgerlichen Rechts
Sitz Neusäß

GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

Historischer Verein für Schwaben

KURT UND FELICITAS VIERMETZ STIFTUNG

JURISTISCHE GESELLSCHAFT AUGSBURG E.V.

Inhaltsübersicht

Kurze Lebensläufe der Herausgeber IV
Vorwort V

A. Einleitung

Einleitung
(*Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf*) 3

B. Gehalte des Layenspiegels

§ 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher
(*Christoph Becker*) 19

Layenspiegels erster Tail – Personen: Gerichtspersonen, Fürsprecher, städtische Verwaltung, Vermögen, Geschäftstätigkeit, Erbschaften, Verwandtschaften

Im ersten bůch / von ettlichenn person / so zů weltlicher regierung / inner vnnd ausserhalb rechtens (1–99 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 2 Tenglers Laienspiegel über die Vormundschaft
(*Tilman Repgen*) 47

§ 3 Richtertugenden im Layenspiegel – Zugleich ein Beitrag zum Rechtsdenken im Renaissance-Humanismus
(*Ulrike Müßig*) 73

§ 4 Gute Ordnung halten – Öffentliches Gut und Geld im Laienspiegel
(*Hans Schulte-Nölke*) 105

§ 5 „Gewerbe“ in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel – Vom gemain Nutz und der guten Ordnung zur Pollicey
(*Stephan Meder*) 123

§ 6 Die Grunddienstbarkeiten im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Augsburg 1511
(*Cosima Möller*) 145

§ 7 Von Wuchergut und „Judenwucher“ – Das Darlehensrecht und die Ächtung der Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel von 1511
(*Christian Hattenhauer*) 177

§ 8 Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel von 1511
(*Hannes Ludyga*) 207

§ 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel
(*Mathias Kluge*) 229

§ 10 Zum Kaufrecht im Laienspiegel des Ulrich Tengler
(*J. Michael Rainer*) 245

Layenspiegels ander Tail – Gerichtsverfassung und Zivilprozess: Lehre von den Klagen, Lehre vom Beweise

Im anderen bůch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen sachen (99–181 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 11 Von Heiratguot – Zum Ehegüterrecht im Laienspiegel Tenglers
(*Susanne Lepsius*) 255

§ 12 Die Injurienklage
(*Jan Dirk Harke*) 311

§ 13 Kalumnien- und Gefährdeeid im Laienspiegel
(*Peter Kreutz*) 327

§ 14 Beweisrecht im Layenspiegel – Der Layenspiegel als Kanzleischrift
(*Mathias Schmoecke*) 361

§ 15 Das Zwangsvollstreckungsrecht im Layenspiegel
(*Michael Pils*) 379

§ 16 Juristisches Argumentieren und Denken am Beginn der Neuzeit – Tenglers Teufelsprozess im Neuen Laienspiegel von 1511
(*Thomas M.J. Möllers*) 409

Layenspiegels dritter Tail

Im dritten bůch von peinlichen sachen (182–258 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 17 Strafrecht im Laienspiegel
(*Arnd Koch*) 453

C. Zum ideengeschichtlichen Umfeld des 16. Jahrhunderts

§ 18 Weltgericht, Wittelsbacher und Reformen vor der Reformation
(*Klaus Wolf*) 477

§ 19 Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld
(*Franz Fromholzer*) 491

§ 20 Ulrich Tenglers Layenspiegel und die Augsburger Druckersprache
(*Helmut Graser*) 507

§ 21 „Mit Figuren, soviel Ihr meint, dass sich gezieme“ – Die Buchillustrationen im Laienspiegel
(*Heidrun Lange-Krach*) 537

§ 22 „O spiegel götlicher weißhait Erleücht menschlichter blödigkait“ – Zur Rechtsikonographie der Holzschnitte im Neuen Laienspiegel (1511)
(*Andreas Deutsch*) 583

Anhang

Die Holzschnitte des Laienspiegels nach Lange-Krach (§ 21) 627

Abbildungen der Holzschnitte . . . . . nach 628

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 629

Stichwortverzeichnis 631

§ 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher

Christoph Becker

Der Urheber des Layenspiegels und die Autoren von Geleitworten greifen tief in die Vergangenheit zurückreichende und zugleich die Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit beherrschende Formeln auf, in denen sich Grundanliegen von Rechtsbüchern ausdrücken. Ulrich Tengler und seine Begleiter Christoph Tengler, Sebastian Brant und Jakobus Locher zeigen ideengeschichtliches Bewusstsein und zugleich ein auf Wirksamkeit bedachtes Selbstverständnis ihrer eigenen Person, welches sie dem Werk als einem einflussreichen Mittler übertragen. Besonderes Gewicht haben Elementarbegriffe wie gemeiner Nutzen und Frieden, aber auch weitere übergreifende Darstellungszusammenhänge zur Schilderung von Wesen und Zielen des Rechts. Ulrich Tengler erscheint auf diese Weise nicht lediglich als Berichterstatter, sondern auch als Gestalter des Rechts.

I. Vorreden und Geleitworte: Text vor dem Text 20
II. Zehn Vorreden und eine Einführung in der Augsburger Layenspiegel-Ausgabe vom Jahre 1511 22
1. Lochers Lobgedicht auf den „Spiegel“ 24
2. „Layenpiegels argument“: Friede und Gemeinnutz als zentrale Motive 25
3. Briefwechsel zwischen Ulrich Tengler und Christoph Tengler als Fortsetzung von „Layenspiegels argument“ 26
4. Gemeinnutz im neuen Brief an den Verleger 27
5. Speculum populare – Ein Vierzeiler zum Layenspiegel 29
6. Lob auf den selbstlosen Verfasser und sein Buch – Prosavorrede und Reimvorrede des „Laien“ Sebastian Brant in deutscher Sprache 30
7. Lob auf Autor und Werk im lateinischen Geleitwort des „Lorbeerbekränzten“ Jakob Locher 32
III. Ansprüche des Layenspiegels 33
1. Geltungsanspruch des Layenspiegels: Aufbau auf Grundanliegen des Rechts 33
2. Recht als gottgewollte Lebensordnung des vernunftbegabten Menschen 33

3. Äußere Sicherheit und innere Integration als Herrschaftsverantwortung 34
4. Weitergabe der antiken Friedensidee durch das frühe Mittelalter 35
5. Gemeiner Nutzen 35
6. Vertrautheit des Layenspiegels mit der Geschichte der Rechtsideen und Wissen um deren Akzeptanz 38
7. Versprochene Beseitigung von Missständen 39
8. Wertschätzung des Layenspiegels als Rechtsfortbildners 39
Quellen- und Literaturverzeichnis 41

I. Vorreden und Geleitworte: Text vor dem Text

1 Ulrich Tenglers Schrift *Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten*[1] erscheint mit vorangestelltem Haupttitel *Layen Spiegel* bereits in der Augsburger Erstausgabe vom Jahre 1509[2] mit einer Reihe von Vorreden und Geleitworten.[3] Darunter befindet sich eine *Epistel an den Druckerherren*,[4] in welcher der im Titelblatt ungenannte Buchautor sich gegenüber dem Verleger Johann Rynnmann von Öringen (Johann Rynmann von Öhringen) selbst als Ulrich Tenngler bezeichnet.[5] In der zweiten Augsburger Ausgabe des Jahres 1511[6] sind die Texte vor dem Text noch vermehrt. Den vorausgeschickten Texten lassen sich nicht nur unmittelbare Eigensichten des Buchautors auf sein Werk entnehmen (nämlich soweit vorausgeschickter Text aus seiner Feder stammt). Vielmehr sind auch die vorausgesandten Textteile der anderen Beteiligten der Eigensicht des Autors zuzufügen, da deren Perspektiven durch ihre – vom Leser unterstellt: mit Willen Tenglers geschehene und geradezu erwünschte – Eingliederung in die Publikation zur Identität des Werkes beitragen.

2 Ein Rechtsbuch, es sei amtlich oder nichtamtlich, mit Vorreden auszustatten hat Tradition, solange es Rechtsbücher gibt. Tengler war diese Tradition bewusst. Er konnte zwar noch nichts vom Codex Hammurapi wissen, welchen französische Archäologen erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts bei Ausgrabungen in der antiken Stadt Susa im Südwesten Persiens eingemeißelt auf eine Diorit-Stele fanden. Dieses zu Beginn des 18. vorchristlichen Jahrhunderts entstan-

---

[1] Zur Historie von 15 Auflagen des Layenspiegels *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 139–162; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11–38, 19f.

[2] *Tenngler*, Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Vindelica yetz Augspurg 1509.

[3] Über die Urheberschaften und Dispositionen des Layenspiegels und seiner Beigaben im Verlauf der Auflagenhistorie lies *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 11–38.

[4] Layen Spiegel 1509, Ungezähltes Blatt 7.

[5] Layen Spiegel 1509, Ungezähltes Blatt 7 recto.

[6] *Tenngler*, Der neü Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addition: Auch der guldin Bulla/ Königklich reformation Lanndtfriden. Vnd bewärung gemainer Recht, Augspurg 1511.

dene Gesetzbuch hat eine Vorrede und eine Nachrede, worin der König ein Selbstzeugnis zu seiner Herrschaft und der mit dem Gesetz verfolgten Intention abgibt. Wohlbekannt aber war Tengler das rund 2.300 Jahre jüngere *corpus iuris civilis* Justinians, dessen drei Teile – Codex, Digesten und Institutionen – mit Vorreden über Motivation und Entstehung ihrer selbst reichlich ausgestattet sind. Ebensolche Selbstzeugnisse enthalten beispielsweise das von Friedrich dem Ersten Barbarossa der Stadt Augsburg im Jahre 1156 verliehene Stadtrecht, der Sachsenspiegel, die Konstitutionen von Melfi Friedrichs des Zweiten für sein sizilisches Königreich (*Liber augustalis*) vom Jahre 1231, der Schwabenspiegel, das von Rudolf von Habsburg im Jahre 1276 bewilligte jüngere Augsburger Stadtrecht, das Oberbayerische Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346 und viele weitere Rechtsaufzeichnungen vor den, während der und nach den zu Tenglers Lebzeiten erschienenen Layenspiegel-Ausgaben, namentlich die frühen Stadt- und Landrechtsreformationen am Ende des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts und Reformgesetze des Reichs wie der Ewige Landfriede vom Jahre 1495, die Notariatsordnung von 1512, die erste Polizeiordnung von 1530 und das Strafgesetzbuch von 1532.[7]

Die Praxis, Rechtsbüchern Beweggründe abbildende Vorreden beizugeben, **3**
erweitert sich im Zeitalter des Humanismus zur einer über den fachlichen Zusammenhang hinausweisenden Darstellung des Rechtsbuches als Kulturgut.[8] Personen, die nicht selbst der Urheber, sondern allenfalls ein Begleiter des Autors, vielleicht Mentoren oder ein guter Freund des Mentors sind, geben Erklärungen zu der Schrift. Sie beziehen sich nicht allein auf die fachliche Intention und die Qualität des Werks. Vielmehr ergänzen sie das Lob auf die fachliche Ausführung um Hinweise zu den geistigen Zusammenhängen des Werks und zu seiner Relevanz für die Gesellschaft in ihrem Gewordensein und weiteren Werden. Oft sind diese Zutaten, zumal bei altsprachlicher Fassung sowie Einsatz überlieferter Versmaße und anderer Parameter der Poesie, Kunstwerke, die die hohe Bildung ihrer Verfasser demonstrieren und eben dadurch den Autor des um sie bereicherten Buches ehren. Vielfach hat es sogar den Anschein, dass die Selbstdarstellung des Verfassers des Geleittextes die Beförderung des begleiteten Textes und seines Urhebers überwiegt. Diese gelehrte Begleitung einer Schrift ist überdies nicht etwa auf Rechtsbücher beschränkt, sondern erfasst viele Arten von neuerscheinenden Büchern. Mit seinen Begleittexten reiht sich der Layenspiegel in eine lange Geschichte humanistischer Publikationspraxis ein.[9] Diese ist eng verbunden mit der humanistischen Praxis von Trauer- und

---

[7] Zu mutmaßlichem Einfluss des Laienspiegels auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1532 siehe unten Rn. 40.

[8] Über den inszenierenden Charakter des Vorredenkranzes zum Layenspiegel lies den Beitrag von *Franz Fromholzer* (§ 19).

[9] Hierzu *Knape*, Der humanistische Geleittext als Paratext, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 117–137.

Trostschriften, deren Bestandteile nicht einem Autor anhand einer einzelnen Schrift Bedeutungserhöhung verschaffen, sondern einem Menschen mit Blick auf sein Lebenswerk. Das Phänomen der Geleittexte begegnet in Schriften des 16. und des 17. Jahrhunderts aller Disziplinen.

4 Im 18. Jahrhundert entwickelt sich eine Praxis des Kundmachens von Normtexten mit eher wortkargen Publikationserlassen. Die Normgeber überlassen die Überzeugungskraft des Gesetzestextes hauptsächlich dem Gesetzestext selbst. Die Schaffung eigener Verkündungsblätter drückt Gehorsamserwartung für ihren Inhalt aus, welche sich allein auf die komprimierte Dokumentation ordentlicher Ausfertigung der Norm mit ihrer am Ende des Normbildungsprozesses stehenden spezifischen Verlautbarung verlassen darf. Besondere akzeptanzheischende Vorreden erübrigen sich. Dies ist die – zumindest überwiegende – Handhabung der Moderne. Der Gesetzestext steht mit wenigen ergänzenden Herkunftsdaten an und für sich da. Wer Näheres zu seiner Entstehung wissen will, erkundet dies in den separat dokumentierten Gesetzgebungsmaterialien, beispielsweise in Parlamentsdrucksachen. Ausnahmen vom Zurückstellen der Gesetzgebungsmotive machen programmatisch aufgeladene Normgebungen in Zeiten staatlichen Umbruchs, zumal in autoritären Regime (beispielweise des Nationalsozialismus oder des Sozialismus) oder im Gegenteil bei einer Rückkehr zu rechtsstaatlichen Verhältnissen (so zum Beispiel Präambeln in deutschen Verfassungen seit 1946). Aber auch die Europäische Union pflegt in ihren Rechtsakten (namentlich in Verordnungen und Richtlinien) vorangestellte wortreiche Erwägungsgründe, welche zu einem Teil übergreifende Zielsetzungen bemühen, zum anderen Teil aber in ganz vordergründig pragmatistischer Tautologie bloß das im anschließenden Normtext gesetzte Regelungsdetail als Regelungsziel vorausschicken.

II. Zehn Vorreden und eine Einführung in der Augsburger Layenspiegel-Ausgabe vom Jahre 1511

5 Dem Tenglerschen Layenspiegel sind in der Augsburger Ausgabe des Jahres 1511 nicht weniger als zehn Vorreden auf unpaginierten Blättern vorangestellt, und auch die Augsburger Erstausgabe von 1509 enthält deren schon sieben.[10] Die in der Ausgabe von 1511 hinzugekommenen drei Stücke beginnen auf der Rückseite des Titelblattes[11]. Sie verschieben die schon in der Erstausgabe enthaltenen Vorreden um drei Blätter nach hinten.[12] Diese Praxis, dem Vorwort zu

[10] Überblick zu den Ausgaben Augsburg 1509, Straßburg 1510, Augsburg 1511: *Deutsch*, Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 521–532, 521.

[11] Die Titelblattrückseite bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, mit E 2 bezeichnet.

[12] Die in der Augsburger Erstausgabe 1509 auf den ungezählten Blättern 1 bis 8 gedruckten

einer neuen Auflage ein älteres oder mehrere ältere noch folgen zu lassen, um die Historie des Buches zu verdeutlichen, wird noch im 21. Jahrhundert gepflegt.

Wieviel Gewicht in der Planung dieser Ausstattung des Augsburger Drucks **6** von 1511 der Anteil des Sohnes Christoph Tengler hat, ist nicht mehr auszumachen. Jedenfalls darf man nicht (mehr) annehmen, dass der Verfasser Ulrich Tengler bereits kurz nach der Erstausgabe verstorben sei und daher an der Ausgabe von 1511 nicht mehr mitzuwirken imstande gewesen. Vielmehr ist zu vermuten, dass die Lebensspanne Ulrich Tengler ungefähr die Jahre von 1441 bis 1445 und 1521 oder 1522 umfasst.[13]

Der Leser findet in der Augsburger Ausgabe von 1511 zunächst ein sechszei- **7** liges (ausdrücklich mit *Hexastichon* überschriebenes) lateinisches Gedicht des „Philomusus"; dieser Musenfreund ist der später nochmals erscheinende schwäbische Humanist und zeitweilige Freiburger und dann Ingolstädter Professor für Dichtkunst und Rhetorik Jakob Locher 1471–1528.[14] Sodann begegnet dem Leser ein zweiteiliges *Layenspiegels argument*. Dieses „Argument", also im Wortsinne des lateinischen Begriffs *argumentum* eine Darstellung oder Inhaltsbeschreibung des Buches, besteht aus einem Vorwort[15] und einem (fiktiven oder wirklichen?) zweiteiligen Briefwechsel zwischen Ulrich Tengler und seinem an der Ingolstädter Hohen Schule als Doktor des päpstlichen Rechts und Kollegiat tätigen Sohn Christoph Tengler aus dem Jahre 1510, betreffend die Neuauflage des Werks.[16] Das Vorwort soll hier als die zweite Vorrede gezählt sein und der Briefwechsel als die dritte.

Den drei an die Spitze der Neuauflage gestellten Vorreden schließen sich die- **8** jenigen Partien an, welche schon die Erstausgabe enthielt. Hier findet man zunächst als vierte Vorrede die vierzeilige Selbstdarstellung als *speculum* – Spiegel: *En speculum populare vocor* – „Wohlan, man heißt mich Laienspiegel").[17] Nach einem Holzschnitt[18] folgen als fünftes Element eine Prosavorrede des berühmten humanistischen Rechtsgelehrten Sebastian Brant (1457–1521), damals Stadt-

---

Vorreden begegnen in der Augsburger Ausgabe 1511 folio 4 verso bis 12 verso, das sind in der Zählung *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, die Seiten E 8 bis E 24.

[13] *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 11–16; *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 99–116, 108–112; *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98.

[14] Ungezähltes Blatt 1 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als E 2.

[15] Ungezähltes Blatt 2 recto und verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als E 3 und E 4.

[16] Ein Brief Ulrich Tenglers an Christoph Tengler, geschrieben in den Nonen des April 1510 (5. April 1510). In der Augsburger Ausgabe 1511 gedruckt auf dem ungezählten Blatt 3 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als Seite E 5. Christophs Antwortbrief aus den Iden des Juni 1510 (13. Juni 1510). In der Augsburger Ausgabe 1511 gedruckt auf dem ungezählten Blatt 3 recto bis 4 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als Seiten E 5 bis E 8.

[17] Diese Selbstbezeichnung auf dem ungezählten Blatt 4 verso, das ist Seite E 8 in der Zählung *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521.

[18] Der Holzschnitt auf ungezähltem Blatt 5 recto. Bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 9.

schreiber von Straßburg und als sechstes Element ein Lobgedicht desselben Verfassers.[19] Hierauf liest man siebtens eine Prosavorrede Lochers[20] und achtens eine in fünfhebigen Versen gefasste weitere Vorrede desselben sich *Philomusus* nennenden Urhebers, das *Epigramma eiusdem Philomusi, in Speculum laicorum Vdalrici Tengler Vernacula lingua confectum*.[21] Neuntens begegnet die gegenüber der ersten Auflage um Angaben zur Entstehung des Manuskripts für die zweite Auflage erweiterte Epistel an den Augsburger Druckerherrn (Buchführer, Verleger) Johann Rynmann von Öhringen (gestorben um 1522).[22] Die (auf einen weiteren Holzschnitt[23] folgende) zehnte Vorrede[24] schließlich ist ein Vorwort ähnlich dem Vorwort *Layenspiegels argument*. Scheinbar ist diese letzte Vorrede in die Auflage von 1511 zu übernehmen angesichts des neu verfassten *argument* überflüssig. Man muss sie indessen als erinnernden, bewussten nochmaligen Abdruck aus der ersten Auflage verstehen, wie es auch im 21. Jahrhundert noch üblich ist.

9 Als elfte Vorrede darf man überdies den Beginn des Werks, nämlich die Einführung auf den beiden ersten vom Buchdrucker gezählten Blättern auffassen.[25] Deren längerer erster Absatz[26] ist in der Erstausgabe vom Jahre 1509 noch nicht enthalten. Der kürzere zweite Absatz[27] hingegen findet sich auch schon in der Erstausgabe.

1. Lochers Lobgedicht auf den „Spiegel“

10 Das den Kranz der Vorreden auf der Titelblattrückseite eröffnende Lobgedicht des „Musenfreundes“ Lochers möchte dem Leser – ein nichtgelehrter wird es freilich ohne einen Übersetzer nicht verstehen können – verdeutlichen, dass der

---

[19] Die Prosavorrede *Brants* auf ungezählten Blättern 5 verso bis 6 verso; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seiten E 10 bis E 12. *Brants* Reimvorrede auf ungezählten Blättern 6 verso bis 8 recto; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 12 bis E 15.

[20] Prosavorrede des *Jakob Locher* auf ungezählten Blättern 8 verso bis 9 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seiten E 16 bis E 18.

[21] Versvorrede *Lochers* auf ungezähltem Blatt 9 verso; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seite E 18.

[22] Brief Ulrich Tenglers an den Verleger auf ungezähltem Blatt 10 recto und verso; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seiten E 19 und E 20.

[23] Holzschnitt auf ungezähltem Blatt 11 recto; das ist nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, auf Seite E 21.

[24] Die zehnte und letzte Vorrede auf ungezählten Blättern 11 verso und 12 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, gezählt als Seiten E 22 bis E 24.

[25] *Layenspiegels einfürung* vor dem Ersten Teil der Augsburger Ausgabe 1511, foliis 1 recto bis 2 recto.

[26] Der erste Absatz der Einführung in der Augsburger Auflage von 1511 folio 1 recto und verso, gefolgt von einem Holzschnitt folio 1 verso, den schon die Erstausgabe 1509 (ungezähltes Blatt 14 verso) zeigte.

[27] Der zweite Absatz der Einführung in der Ausgabe 1511 folio 2 recto. Er begegnet in der Erstausgabe 1509, ungezähltes Blatt 15 recto, nicht als *einfürung*, sondern als unmittelbarer Beginn des Ersten Teils.

Spiegel, den er soeben aufschlägt, nicht aus einem kostbaren Werkstoff, sondern eher aus guten Rechten gefertigt sei. Das Buch bestehe gewissermaßen aus gelehrten Fensterscheiben, die von weitem leuchten und den hellen Tag ungetrübt einlassen.

2. „Layenpiegels argument": Friede und Gemeinnutz als zentrale Motive

Das Vorwort *Layenspiegels argument* dient der Vorstellung des Buches aus der **11**
Perspektive des Anliegens, das zu erfüllen sein Verfasser ihm als seinen Wirkauftrag mitzugeben gedachte. Es erinnert mahnend an die Vernunftbegabung des Menschen, Gottes Allmacht, die Offenbarung der Heiligen Schrift, die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, die Kirche und ihre Satzungsgewalt, das Regiment des römischen Kaisers Maximilian mit seinen Rechtsetzungen,[28] an unrechtes Haften der Menschen an ihren falschen Gewohnheiten.[29] Damit machte das Vorwort den Leser für die Feststellung empfänglich, dass vor nicht allzu langer Zeit nach mühevoller Arbeit in Augsburg *ain teütsch püchlin genannt der Layenspyegel* erschienen sei, zusammengestellt aus den schon erwähnten und weiteren rechtmäßigen Ordnungen, Satzungen und Statuten sowie gelehrten und gemeinen Rechten. Das zielt auf die Augsburger Erstauflage vom Jahre 1509. Nun solle das Werk, damit es mehr untertänigen Gehorsam gegenüber den weltlichen Obrigkeiten gebe, mit Erweiterungen erneut in den Druck gehen. Unausgesprochen grenzt Tengler sich hiermit von dem nicht von ihm veranlassten Straßburger Nachdruck ab. Die Neuauflage solle den schlichten, einfachen und laiischen Untertanen (*schlechten ainfaltigen layschen vndertan*) zu guter Unterrichtung in bürgerlichen und in peinlichen Sachen dienen, zur Förderung des gemeinen Nutzens, Friedens und Rechts halber (*fürderung des gemainen nutz/ friden vnd rechtens*). So werde ein jeder hiermit durch Gottes und der Gerechtigkeit Willen gütlich ermahnt. Das Vorwort schließt mit der Hoffnung, dass dies dem allmächtigen Gott gefalle, der Gottesmutter Maria und allen Heiligen zu Lob, Ehre und Dank.[30] Der in *Layenspiegels argument* betonte Aspekt Frieden kehrt in der als elfte Vorrede wahrnehmbaren Einführung wieder.[31] Auch den in *Layenspiegels argument* angemahnten Gehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeit und ihre Anordnungen greift die Einführung auf.[32]

---

[28] Zu lesen ungezähltes Blatt 2 recto; in der Zählung *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 3.

[29] Beim Seitenwechsel: ungezähltes Blatt 2 recto und verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 3 und E 4.

[30] Ungezähltes Blatt 2 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 4.

[31] Einführung, folio 1 recto.

[32] Ebenfalls folio 1 recto.

3. Briefwechsel zwischen Ulrich Tengler und Christoph Tengler als Fortsetzung von „Layenspiegels argument“

12 Die beiden zwischen Vater und Sohn Tengler gewechselten Briefe erscheinen in der Augsburger Auflage von 1511 unter der von der zweiten Vorrede fortgesetzten Kolumne *Layenspiegels argument*. Ulrich schreibt den Brief an seinen Sohn Christoph in Ingolstadt im April des Jahres 1510. Der unautorisierte Straßburger Nachdruck zirkuliert bereits seit Monaten. Er dürfte großen Anteil an dem Entschluss zu einer baldigen Neuauflage gehabt haben. Ulrich bittet seinen Sohn um Hilfe und Rat bei der Neuauflage;[33] dieses Gesuch schildert Ulrich auch in seiner Epistel an den Verleger.[34] Ulrich bezeichnet gegenüber seinem Sohn die Zielsetzung als schon bei der Erstausgabe verfolgt: *fürderung des gemainen nutz*. Der Sohn zeigt sich hocherfreut über das vom Vater ihm zugesandte Exemplar der Erstauflage.[35] Er greift in seinem Antwortbrief nach Höchstädt das mitgeteilte väterliche Anliegen auf, mit der Neuauflage des Werks den gemeinen Nutzen noch mehr zu befördern, und stellt dieses Ziel zustimmend sowohl in platonische Tradition als auch in die Aussicht, dass es zu verfolgen ewige Freuden verheiße.[36] Christophs im Generellen bleibender Verweis auf Platon zielt mutmaßlich auf den Dialog des Philosophen über die Gesetze. Dort erörtern die Diskutanten (der Kreter Kleinias und sein im Leben gereifter Gastfreund, genannt „der Athener“) den Zweck der Gesetze. Das Gespräch stößt zunächst auf die vordergründige, rein pragmatisch wahrgenommene Nützlichkeit zur Herrschaftssicherung.[37] Doch gelingt es „dem Athener“, als ein höheres, werthaftes Ziel das Gemeinwohl zu vermitteln, welches die Gesetze mit der Folge gewährleisten müssen, dass auch die Herrschenden diesen wahren, richtigen Gesetzen unterworfen, Diener der Gesetze sind.[38]

13 Gleichwohl lehnt Christoph die erbetene Mitwirkung wortreich unter Verweis auf seinen geistlichen Stand ab. Sein Stand müsste seine Mitwirkung an einer Schrift über *laysches* Recht, wenn er sie denn leistete, als unziemlich erscheinen lassen. Geistliches und weltliches Recht gleichen sich zwar, so stellt Christoph fest, in vielerlei Hinsicht. Doch gebe es auch mannigfaltige Unterschiede. Daher verbiete sowohl geistliches als auch kaiserliches Recht unter schwerer Strafandrohung den geistlichen Personen, über das geistliche Recht hinauszugehen und sich im ihnen fremden *layschen* und weltlichen Recht zu üben. Das

---

[33] Brief Ulrich Tengler an Sohn Christoph, ungezähltes Blatt 3 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 5.

[34] Neunte Vorrede, den Weg zur zweiten Auflage beschreibend, ungezähltes Blatt 10 verso. Siehe nachfolgend zu 4.

[35] Antwortbrief Christoph Tengler an Ulrich Tengler, ungezähltes Blatt 3 recto und verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 5 und E 6.

[36] Ungezähltes Blatt 3 verso.

[37] *Platon*, Nomoi, 714 b bis d.

[38] *Platon*, Nomoi, 715 b bis d.

Buch behandle viele weltliche und peinliche Sachen, worin er keineswegs zu raten habe.[39] Er hoffe stattdessen, mit Gottes Gnade und genügender Zeit für die ungelehrten geistlichen Personen selbst einen Priesterspiegel als Gegenstück zum Layenspiegel des Vaters verfassen zu können.[40] Christoph schließt seinen im Juni 1510 verfassten Antwortbrief mit dem Bemerken, dass er in Gehorsam der väterlichen Liebe sogleich Mitteilung von seinem Entschluss mache, um die Folgeauflage und damit die Beförderung des gemeinen Nutzens, des Friedens und des Rechts in weltlichen Sachen nicht aufzuhalten.[41] Wenn man bedenkt, dass Ingolstadt nur zwei bis drei Tagesreisen donauabwärts von Höchstädt liegt, aber die beiden Briefe einen zeitlichen Abstand von zwei Monaten haben, kann man erahnen, dass der Sohn lange Zeit mit sich darum rang, wie er auf die Bitte und Einladung des Vaters reagieren solle. Der Vater jedenfalls war nicht enttäuscht, sondern nahm den abschlägigen Bescheid des Sohnes als akademische Bekräftigung des mit dem Buch verfolgten Anliegens mitsamt seiner Anfrage in die Vorreden auf.

4. Gemeinnutz im neuen Brief an den Verleger

Auch der Brief an den Verleger Johann Rynmann von Öhringen, die neunte **14**
Vorrede zur zweiten Auflage von 1511, worin Ulrich um die Herstellung ebender zweiten Auflage bittet, spricht von *gemainem nutz*, welchen der Verfasser mit seiner Schrift verfolge.[42] Nicht hingegen verfolge er, so schreibt Ulrich Tengler, mit der Publikation Eigennutz, zeitliche Ehre, Lob oder Ruhm.[43] Den angestrebten gemeinen Nutzen erklärt der Laienspiegler Tengler mit seinem Befund vieler Übelstände der Rechtspraxis, welche er sowohl im eigenen Wirkungskreis als auch anderswo bemerke; mit guter Unterrichtung und Übersetzung vom Lateinischen ins Deutsche versuche er Abhilfe zu schaffen.[44]

Tengler betont, dass er ein Exemplar der ersten Auflage von 1509 zur Vorbe- **15**
reitung der zweiten Auflage seinem Sohn Christoph an die Hohe Schule zu Ingolstadt zur Durchsicht übermittelte. Christoph habe es mit zahlreichen Ergänzungen zurückgesandt.[45] Damit mag Ulrich seinem Sohn danken wollen. Zugleich gewinnt Ulrich damit aber auch einen wissenschaftlichen Gewährsmann für seine dem Verleger geschilderte eigene Einschätzung vom Wert der Schrift. Denn Christoph hat sich nicht, wie man nach Lektüre nur seines Antwort-

---

[39] Ungezähltes Blatt 4 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 7.
[40] Ungezähltes Blatt 4 recto.
[41] Ungezähltes Blatt 4 recto und verso.
[42] Brief an den Verleger, ungezähltes Blatt 10 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 19.
[43] Ungezähltes Blatt 10 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 20.
[44] Brief an den Verleger, ungezähltes Blatt 10 recto.
[45] Ungezähltes Blatt 10 verso.

schreibens an Vater Ulrich[46] denken möchte, der väterlichen Unterstützungsbitte gänzlich verweigert. Vielmehr half er im Hintergrund, und zwar beträchtlich. Er wollte lediglich nicht als Mitautor in Erscheinung treten. Gemeinsame Autorschaft wäre vielleicht eine besondere Freude für den Vater geworden. Geradezu zu einer Mitverfasserschaft hatte Ulrich in seinem Brief an Christoph den Sohn zwar nicht ausdrücklich eingeladen. Doch war der Brief so formuliert, dass man Mitautorschaft als eine mögliche Variante gewünschter Unterstützung herauslesen konnte. Und anscheinend verstand Christoph die Einladung als vorrangig darauf zielend, als er ablehnend antwortete. Christophs ablehnende Antwort ist – jedenfalls im Lichte der weiteren Ereignisse – weniger weitreichend zu verstehen, als sie sich auf den ersten Blick liest. Eine Begleitung der Neuauflage wollte Christoph Tengler offenbar mit seinem Schreiben an den Vater nicht ausschließen. Er suchte nur die prominente Rolle eines Autors zu vermeiden. Der beginnenden Popularität des väterlichen Werks war Christoph sich anscheinend bewusst. Und so wollte er nicht in den Verdacht geraten, aus Ruhmsucht mit fachfremdem Werk seine eigene Berufung zur Theologie zu vernachlässigen.

16 Im Gegensatz zu dem Briefwechsel zwischen ihm und seinem gelehrten Sohn, dem die zu überarbeitende erste Augsburger Auflage zugrundelag, erwähnt Ulrich Tengler in seinem Brief an Verleger Johann Rynmann den von diesem für die erste Auflage mit der Buchproduktion betrauten Drucker nicht namentlich. Bei dem Brief an den Druckerherrn zur ersten Auflage mochte das passend erschienen sein. Ein Autor kann noch nicht sicher wissen, welchen Drucker der Verleger nach den vom Autor in der Epistel gesetzten Qualitätsanforderungen wählen wird. Immerhin hatte mutmaßlich schon beim Abfassen des Briefs an Verleger Johann Rynmann für die Erstauflage vom Jahre 1509 festgestanden, dass der Druck von dem erfahrenen und wegen der Qualität seiner Arbeit bestens beleumundeten Augsburger Drucker Hans (Johann) Othmar (gestorben um 1514) ausgeführt werde.[47] Umso mehr drängte es sich auf, dass Othmar auch die Neuauflage herstellen würde, falls der Verleger sich Tenglers Bitte um eine Neuauflage nicht verschließen sollte. Tengler hätte, als er den für die Erstauflage geschriebenen Brief an den Verleger für die Neuauflage von 1511 aktualisierte, seinen Wunsch nach der Neuauflage mit dem Hinweis auf das gute Gelingen des Erstdrucks in der Verantwortung Hans Othmars verbinden können. Insoweit griff Tengler jedoch nicht in den Text der Epistel für die erste

[46] Siehe zuvor zu 3.

[47] Über Drucker Johann Othmar und Verleger Johann Rynmann von Öhringen *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel“ (Fn. 1.), S. 146–154 (zu Rynmann) und 154–155 (zu Othmar); auch *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 18 f.

Auflage von 1509 ein. Doch erwähnt Tengler in seiner Nachrede,[48] dass auch die neue Auflage in *Maister Otmars druckercy*[49] entstand.[50]

5. Speculum populare – Ein Vierzeiler zum Layenspiegel

Mit einem lateinischen Sinnspruch in vier Versen stellt die vierte Vorrede Leit- **17**
gedanken des Layenspiegels dar. Das Buch begegnet hier unversehens als Person, welche anstelle des Buchautors zu reden vermag, den Verfasser geradezu entfernt. Das Buch stellt sich dem ihm begegnenden Leser als eine Buch-Person vor: *En speculum populare vocor* – „Wohlan, man heißt mich Laienspiegel".[51] Eigentlich müsste das Buch „Volksspiegel" heißen. Der Ausdruck „Laye" ist kirchenlateinisch (*laicus*) vermittelte oder gelehrte direkte Anleihe bei der altgriechischen Sprache, worin „laos" (λαός) für „Volk" steht. Auf diese Weise weist sich das Buch als für jedermann geschrieben aus, jedoch von Bildungsanspruch beseelt. Fragen, die der Leser dem neuen Bekannten vielleicht stellen mag, nimmt die Buchperson vorweg. In knappsten Sentenzen zeichnet der Layenspiegel ein Selbstportrait. Der Ausdruck „gemeiner Nutzen" oder „Gemeinwohl" (*bonum commune*) fällt hier nicht. Doch wird deutlich, worin der in anderen Vorreden wiederholt beschworene Gemeinnutz besteht und woraus er sich ableitet. Weisheit ist der Anführer (*sapientia dux est.*). Das Gesetz ist dem Layenspiegel nährreicher Begleiter (*Lex comes alma mihi.*). „Ich erhelle Gerichtsfälle und vertreibe die Finsternis" (*causas illustro forenses Atque fugo tenebras.*). „Von dem eingelassenen Licht sende ich funkelnde Strahlen aus" (*immissa luce coruscos Emitto radios.*). Selbstbewusst verkündet die Buchperson abschließend: „Stattliches Ansehen verleihe ich den Deutschen" (*Germanis reddo decorem.*).

Passend dazu findet der Leser auf der gegenüberliegenden Seite einen Holz- **18**
schnitt,[52] welcher einen strahlenden Spiegel zeigt, auf welchen ein Schreiber und mitwirkende Diskutanten schauen. Der Schreiber ist der Verfasser Ulrich Tengler selbst, der sich zum Werkzeug des sich offenbarenden Buches macht, damit es Verbreitung erfahre. Der Himmel mit der Gottesmutter Maria im Mittelpunkt autorisiert die Szene. Die Gottesmutter Maria kniet in der Mitte des Vordergrundes. Soeben krönen Gottvater und Jesus Christus sie zur Himmelskönigin, unter Beistand des Heiligen Geistes, symbolisiert durch eine über ihnen

---

[48] *Beschluss rede zu allen stennden*, beginnend folio 254 recto der Augsburger Ausgabe 1511.

[49] Othmar griff beim vorletzten Buchstaben fehl. Es hätte *druckerey* erscheinen sollen.

[50] Nachrede zur Augsburger Auflage 1511, folio 254 verso.

[51] Auf dem ungezählten Blatt 4 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 8. Siehe bereits oben Rn. 8.

[52] Ungezähltes Blatt 5 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 9. Zu dem Holzschnitt siehe den Beitrag von *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 37–40.

schwebende Taube.[53] Das erinnert an Eike von Repgow, der in einer Vorrede seines um das Jahr 1230 verfassten Sachsenspiegels den Heiligen Geist um Zuwendung bittet, damit seine Sinne zur Niederschrift des Sachsenspiegels geschärft seien.[54]

19 Die vom Stolz des Autors auf das vollbrachte Werk getragene Selbstberühmung des Buches als *radians speculum* begegnet wörtlich nochmals am Ende des Buches. Im Epitaph (*Epitaphion Vdalrici Tenngler*) schaut Tengler auf seine reiche, vierundzwanzigfache Nachkommenschaft (*quatersenam fecundo germine prolem*), sieht sich selbst gealtert (*senex*), weiht den strahlenden Spiegel den kommenden Generationen (*radians speculum venturis consecro seclis*) und wünscht den Lesern Lebewohl (*Valeant Lectores*).[55]

20 Indem er sein Buch in der Ichform auftreten lässt, gibt Ulrich Tengler (im Verein mit Verleger Johann Rynmann von Öhringen und Drucker Hans Othmar) dem Werk eine eigene, über seinen Verfasser hinausreichende Existenz. Das Buch ergänzt die leibliche Nachkommenschaft, welche Tengler selbst noch wahrnimmt. Sein Bestand wird die Lebenserwartung aller weit übersteigen.

6. Lob auf den selbstlosen Verfasser und sein Buch – Prosavorrede und Reimvorrede des „Laien" Sebastian Brant in deutscher Sprache

21 Sebastian Brant, der hochgelehrte Straßburger Kollege Tenglers, lobt in der fünften und in der sechsten Vorrede Autor und Werk mit allen Kräften. Wie der Leser es gar nicht anders erwarten kann, hebt Brant schon im ersten Satz der Prosavorrede den gemeinen Nutzen hervor, den der Buchdruck mit Verbreitung des Wissens hochgelehrter berühmter Männer stiftet.[56] Zudem verweist Brant auf die Entdeckung bislang unbekannter Weltgegenden – ebenfalls ein umwälzender Vorgang der Wissenmehrung jener Zeit.[57] Sein Freund und Landvogt zu Höchstädt Ulrich Tengler habe sich indessen einer besonders umfänglichen Arbeit angenommen, um *laijscher vnd der recht vnerfaren person* in deutscher Sprache die geschriebenen kaiserlichen und päpstlichen Rechte, aber auch Übungen, Gebräuche und Praktiken geistlicher und weltlicher hoher und niedriger Gerichte, der Höfe und Kanzleien der Fürsten, der Städte und Lande nahezubringen. Brant betont, dass der Autor das Verständnis des Lesers sucht und nicht in Entfaltung gezierter und schäumender Worte Mehrung seines Ruh-

[53] Siehe zu dem Holzschnitt und seinen Fassungen in verschiedenen Ausgaben den Beitrag von *Deutsch* (§ 22), Rn. 10 ff.

[54] Prolog zum Sachsenspiegel in neuhochdeutscher Übersetzung: *Kaller*, Der Sachsenspiegel, 2002, S. 17: „Des heiligen Geistes Minne, die stärke meine Sinne."

[55] In der Augsburger Ausgabe 1511 folio 251 verso; noch nicht enthalten in der Augsburger Ausgabe 1509. Zu Tenglers Epitaphion auch *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 14 f.; *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler (Fn. 13), S. 108 f.

[56] Ungezähltes Blatt 5 verso der Augsburger Ausgabe von 1511; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 10.

[57] Ebenso ungezähltes Blatt 5 verso.

mes.[58] Er vergleicht Tenglers Fleiß mit der Beharrlichkeit und Genügsamkeit des Herkules und sieht eine schier endlose Liste von Amtsinhabern und Rechtsteilnehmern in dem Buch mit ihren Belangen angesprochen. Tenglers Werk könne man gar nicht genug bewundern, preisen und loben.[59]

Die an die Brantsche Prosavorrede anschließende Reimvorrede Sebastian **22** Brants vervollkommnet das Lob auf den Autor. Brant hebt hervor, dass auch Autoren, die in ihren Werken dazu raten, nicht nach Lob und Ruhm zu trachten, doch ihren Namen ihren Werken voransetzen. Beispielhaft nennt er Propheten und Evangelisten, deren Namen durch ihre Schriften auch nach dem Tode in Erinnerung blieben.[60] So brauche auch Ulrich Tengler seinen Namen nicht schamhaft zu verschweigen. Brant tut bescheiden und zählt sich zum ungebildeten einfachen Volk (nennt sich *grob* und *ain teütscher lay*), empfiehlt deshalb einem Gelehrten, der er selbst nicht sei, Tengler auf Latein zu loben (was darauf mit der Lobrede Lochers tatsächlich geschieht).[61] Sein eigenes Lobgedicht möchte er, weil das in einer deutschen Kanzlei angebracht sei, in deutscher Sprache vorlegen. So wendet Brant sich – ganz im Anliegen des Laienspieglers – dem Leserkreis des Buches[62] auf Deutsch zu. Ein jeder Richter werde mit Hilfe von Tenglers Werk zu besserer Rechtspflege finden.[63] Hingegen stünde es ohne dieses Buch übel um die Rechtsprechung.[64]

Die mit Bedacht gepflegte Bescheidenheit des Lobredners Brant lässt den Ge- **23** lobten und sein Werk umso rühmlicher erscheinen. Brant ist gewichtiger humanistischer Autor und insbesondere auch Herausgeber von Rechtsbüchern, in dieser Eigenschaft aktiv seit dem Ende des 15. Jahrhunderts.[65] Wenige Jahre nach seinen Geleitworten zu Tenglers Layenspiegel, ab dem Jahre 1516, begegnet er als Herausgeber des Klagspiegels (*Clagspiegel*) von Conrad Heyden (um 1385–1444).[66] Der Klagspiegel war Tengler ein Vorbild für seinen Layenspiegel.[67] Tenglers Auseinandersetzung mit dem Werk dürfte Brant wichtigen Anreiz für seine neue Edition des Klagspiegels geschaffen haben.

---

[58] Weiterhin ungezähltes Blatt verso.

[59] Ungezähltes Blatt 6 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 11.

[60] Ungezählte Blätter 6 verso und 7 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 12 und E 13.

[61] Ungezähltes Blatt 7 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 13.

[62] Über die Adressaten des Layenspiegels insbesondere die Beiträge von *Ulrike Müßig* (§ 3) und *Mathias Schmoeckel* (§ 14).

[63] Weiterhin ungezähltes Blatt 7 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 13.

[64] Ungezähltes Blatt 7 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 14.

[65] Siehe *Knape/Wilhelmi*, Sebastian Brant Bibliographie, 2018, S. 62 ff.

[66] Siehe zur Herausgeberschaft Brants *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 13; ferner *Deutsch*, Klagspiegel, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. 2012, Sp. 1864–1869; *Knape/Wilhelmi*, Sebastian Brant Bibliographie, 2018, S. 73 ff.

[67] *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 608.

7. Lob auf Autor und Werk im lateinischen Geleitwort des „Lorbeerbekränzten" Jakob Locher

24 Der vom „groben" Laien Brant empfohlene lateinische Lobredner spiegelt die Brantsche Zweiteilung: Der Musenfreund, Poet und lorbeerbekränzte Redner Iacobus Locher äußert sich ebenfalls sowohl in Prosa als auch in Versen. Er wünscht den Lesern des hochberühmten Werkes Glück: *Iacobus Locher Philomusus Poeta & orator laureatus Huisce operis praeclari lectoribus Felicitatem optat.*[68] Sein schwäbischer Landsmann Vdalricus Tenngler habe, so lässt er die geneigten Leser wissen, nicht ein Buch niedrigsten Standes, sondern ein klassisches verfasst, und zwar zum gemeinen Nutzen in „unserem" Gemeinwesen (das heißt wohl: in schwäbischen Landen): *Condidit nuper ad communem nostra ciuitate vtilitatem Lectores candidi. Non proletarium librum: Immo classicum:* [...] *Vdalricus Tenngler Sueuus meus conterraneus.* Locher verweist auf viele Ämter, in denen gute Rechtspflege zu betreiben ist. Dort herrschen Missstände, gegen die das Tenglersche Werk ankämpft: Gesetz und Rechte geringschätzende Ungelehrte und in grober Einfältigkeit Befangene (*legum iuriumque contemptores*; *Indocti atque crassa fatuitate oppressi*) wollen den öffentlichen Angelegenheiten vorstehen (*rebus publicis praeesse*), das Podium (*tribunal*) und den Ehrensitz (*honoris sellam*) besteigen, in den Räten den ersten Platz einnehmen (*in consilijs primum locum appetunt*). Sie handeln in blinder und ungebildeter Gewohnheit, in verdrehten Gebräuchen und untauglichsten Verfahrensweisen (*ceca barbaroque consuetudine/ peruersis moribus/ ritibus ineptissimis*) gegen Rechtskunde, gegen die Rechtsverständigen und gegen die Anordnungen der Herrscher (*contra iuris prudentiam: contra interpretes & principum constitutiones*). Viele verurteilt man unter ungerechten Umständen oder man bestraft sie zu Unrecht, andere entlässt man ungestraft (*Nonnullos iniquis conditionibus damnant: aut iniusta mulcta puniunt. Plerosque impunes dimittunt*).[69]

25 Das lateinische Preisgedicht Lochers ergänzt das zuvor in Prosa ausgeschüttete Lob auf Tengler und sein Werk. Locher stellt Tengler in eine Reihe berühmter Schriftsteller, was den Drucker vor orthographische Herausforderungen stellt (Hans Othmar erkennt nicht jeden Autorennamen als solchen und hält sich daher nicht durchgehend an seine Regel, Personennamen stets mit großem Anfangsbuchstaben zu setzen). In der Reihe der Vorbilder versäumt Locher nicht Sebastian Brant, der das unstete Schiff durch das Meer der Torheit lenkt (*Qui nauem duxit per mare stulti uagam*), anzuführen, also Brants berühmtes „Narrenschiff".[70] Damit vermag Locher die Brücke zum Wert des Layenspiegels, des Spiegels für das Volk (*speculum populo*), als eines deutschsprachigen, nicht im Gelehrtenlatein verfassten Werkes, zu schlagen. Das Werk schildere im

---

[68] Ungezähltes Blatt 8 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 16.
[69] Ebenso ungezähltes Blatt 8 verso.
[70] *Brant*, Das narrenschiff, Augspurg 1494.

eingegossenen Licht (*infuso lumine*; wovon schon die erste und die vierte Vorrede sprachen[71]) die ehrwürdigen Gesetze (*sacras leges*), guten Gewohnheiten (*ritus bonos*) und Gebräuche des Vaterlandes (*mores patriae*). Es umgürtet die Rechtspflege mit sorgfältigem Abwägen und berichtigt sie (*precingit trutina rectificatque forum*).[72]

III. Ansprüche des Layenspiegels

1. Geltungsanspruch des Layenspiegels: Aufbau auf Grundanliegen des Rechts

26 Die Vorreden zum Layenspiegel legen einen hohen Geltungsanspruch offen, den der Autor und seine Begleiter mit dem Werk erheben. Als Leitgedanken erscheinen göttlicher Schöpfungs- und Heilsplan, Frieden und gemeiner Nutzen, auch Wiederherstellung gestörter Ordnung. Der Layenspiegel stellt sich mit diesen ineinander verschränkten Zielsetzungen in eine Reihe spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtsakte oder Rechtsbücher höchster Autorität, welche entweder kraft amtlicher Urheberschaft Geltung erlangten oder wegen allgemeiner Akzeptanz. Diese Quellen führen Idealbilder fort, die bereits in der Antike formuliert waren, rhetorische Muster, deren sich schon die Antike bediente. Sie wurden über das frühe und das hohe Mittelalter weitergereicht und standen um das Jahr 1500 griffbereit und akzeptanzfähig zur Verfügung. Einige Quellenbeispiele mögen dies veranschaulichen. Mit ihrer Angabe ist nicht die Behauptung verbunden, dass Tengler oder seine Mitstreiter genau diese Textstellen zur Grundlage ihrer Ausführungen nahmen. Sie dienen lediglich der Illustration allgemein gepflegter Grundaussagen, welche mutmaßlich Autoren der Zeit um 1500 mit oder ohne genaue Kenntnis von Fundstellen geläufig waren.

2. Recht als gottgewollte Lebensordnung des vernunftbegabten Menschen

27 Der in *Layenspiegels argument* angebrachte Verweis auf die gottgewollte Lebensordnung der mit Vernunft begabten Menschen in kirchlicher und in obrigkeitlicher Gewalt[73] lässt die Vorreden des *Liber Augustalis* Friedrichs des Zweiten von Hohenstaufen, des Sachsenspiegels (welcher in Eike von Repgow wie der Layenspiegel einen Amtsträger zum Urheber hat) und des Schwabenspiegels anklingen. Auch dort bilden Schöpfungsgeschichte, Weltgeschichte, gottgewollte Herrschaft und Rechtsgebundenheit menschlichen Daseins eine kontinuierliche Linie.

---

[71] Siehe oben zu 1 und zu 5.
[72] Ungezähltes Blatt 9 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 18.
[73] Oben Rn. 11.

3. Äußere Sicherheit und innere Integration als Herrschaftsverantwortung

28 Die Einführung, welche (gewissermaßen als elfte Vorrede) eine Brücke zwischen den als solche benannten Vorreden und den einzelnen Ausführungen des Layenspiegels schlägt, wiederholt nicht allein einige Aspekte der Vorreden[74] Vielmehr erinnert die Einführung an Justinians Vorrede „*Imperatoriam*" in den Institutionen. Justinian lässt sich in dieser Vorrede dahin vernehmen, dass die kaiserliche Majestät nicht allein mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet sein müsse, um im Krieg wie im Frieden gut regieren zu können. Diese einprägsame Überkreuzstellung der Assoziationen zu gutem Regiment griff Friedrich I. Barbarossa in seiner Vorrede (Promulgation) zum Augsburger Stadtrecht von 1156 auf. Seine Juristen schrieben für ihn, dass er die Aufzeichnung des Augsburger Stadtrechts anordnete, weil er als pflichtbewusster und katholischer Herrscher nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet sei (*pius et catholicus imperator, utpote non solum armis ornatus, sed etiam legibus armatus*).[75] Friedrich I. Barbarossa sah sich als neuer Justinian in Verantwortung für äußere Sicherheit und inneren Frieden. Dasselbe Motiv begegnet in der Vorrede der Konstitutionen von Melfi Friedrichs des Zweiten, des Enkelsohnes Friedrichs des Ersten. Tengler schreibt in seiner Einführung in spürbarem (waffentechnisch auf die Höhe der Zeit gebrachtem) Anspielen auf Justinian und die beiden Staufer Friedrich, zum Regieren benötige die Herrschaft nicht nur *Harnasch/ waffen/ Büchsen vnd ander wǒren*, sondern auch rechtmäßige Satzungen.[76] Die Bedeutung des Friedensaspekts für das Tenglersche Verständnis von Recht erhellt auch daraus, dass das Titelblatt der Augsburger Auflage von 1511 hervorhebt, dem neuaufgelegten Layenspiegel seien Reichsgesetze und namentlich der reformierte Landfrieden beigegeben.[77]

29 Erfinder der Doppelfunktion guten Regiments waren Justinians Gesetzesredaktoren nicht. Sie erscheint schon eine Generation früher in Chlodwigs kurzer Vorrede zur *Lex Salica* (welche allerdings mutmaßlich nicht als Originaltext aus der Zeit um das Jahr 500 überliefert ist, sondern nur als Rekonstruktion aus der

---

[74] Siehe betreffend den Frieden schon oben Rn. 11 zu *Layenspiegels argument*.

[75] Promulgation des Augsburger Stadtrechts von 1156, in: *Becker/Ferber*, Das Augsburger Stadtrecht von 1156, 2020, S. 32 f.

[76] Einführung in der Augsburger Ausgabe 1511, folio 2 recto. Diesen Absatz enthält auch schon die Erstausgabe Augsburg 1509, auf ungezähltem Blatt 15 recto.

[77] Die Ankündigung *Königklich reformation Lanndtfriden* auf dem Titelblatt löst die Augsburger Layenspiegel-Ausgabe von 1511 ab folio 153 verso ein. Dort ist wiedergegeben: *Der küniglich lanndtfrid zu Worms aufgericht* – ein Reichstagsbeschluss zu einer Reichsreform vom Jahre 1495, der ein allgemeines Friedensgebot darstellt und die Fehde abschafft. Dem Ewigen Landfrieden von Worms 1495 folgten weitere Beratung zur Reichsreform auf dem Reichstag zu Freiburg im Breisgau in den Jahren 1497 und 1498 und Verabschiedung einer Reformation auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500. Diese Augsburger Reformation vom Jahre 1500 enthält die Augsburger Layenspiegel-Ausgabe von 1511 ab folio 157 verso.

zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts). Diese setzt dem Gesetzbuch der Franken in Vereinbarung unter den Stammesgenossen und ihren Anführern das Ziel, die Friedfertigkeit zu bewahren (*servandum* [...] *pacis studium*); die Franken sollen die Nachbarvölker an Gesetzgebung (*legali auctoritate*) übertreffen, so wie sie sie auch mit dem Arm an Stärke (*fortitudinis brachio*) überragen.[78] Bereits das Alte Testament hatte in einem Lied zur Hochzeit des unbenannten Königs (der Israeliten), welches seinen Ursprung in der Zeit vor dem babylonischen Exil (vor dem Jahr 597 vor Christi Geburt) hatte, den waffenstarken und gerechten Herrscher gelobt.[79] Der Prophet Jesaja verkündete in der zweiten Hälfte des achten vorchristlichen Jahrhunderts den Friedensfürsten, der alle feindliche Gewalt überwinden und ein endloses Reich in Recht und Gerechtigkeit regieren werde.[80]

4. Weitergabe der antiken Friedensidee durch das frühe Mittelalter

Das frühe Mittelalter tradierte die fränkische und römische Rechtsidee der **30**
Friedenssicherung, beispielsweise im langobardischen *Edictus Rothari* des Jahres 643 und im Gesetzbuch der Bayern (*Lex Baiuvariorum*) um das Jahr 740. Die Vorrede zum Gesetzbuch des Langobardenkönigs Rothari fordert jeden auf, ein friedliches Leben zu führen, aber zur Verteidigung seiner selbst und seines Landes bereitzustehen.[81] Das bayerische Stammesrecht gibt Gesetzen den Zweck, den menschlichen Übermut zu zähmen, damit Unschuld nichts von Unredlichen zu befürchten habe und die Unredlichen mit Furcht vor Bestrafung zu schädigen gehemmt werden.[82] Damit war Kontinuität der Friedensidee in die folgenden Jahrhunderte gewährleistet.[83]

5. Gemeiner Nutzen

Ähnlich der omnipräsenten Friedensidee musste Tengler und seinen Mitvorred- **31**
nern der gemeine Nutzen (das Gemeinwohl, das Gemeingut, das öffentliche Wohl oder Heil, *gemeiner nutz*, *bonum commune*, *bonum multitudinis*, *utilitas publica*, *salus publica*, *bonum publicum*)[84] als unverzichtbarer Topos vor Augen

[78] In Prosa gefaßter § 1 der kurzen Vorrede zur *Lex Salica*, enthalten in der Ausgabe *Eckhardt*, Die Gesetze des Merowingerreiches, 1963; zu finden auch in: *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 10. Aufl. 1992, S. 35, 37. Der gereimte § 1 der langen Vorrede gemäß der Ausgabe *Eckhardt*, Lex Salica, 1953, enthält ähnlich eine Paarung von Waffenstärke mit Friedenswahrung und Gerechtigkeit.

[79] Psalm 45.4 bis 8.

[80] Jesaja 9.1 bis 6.

[81] Vorrede zum *Edictus Rothari*.

[82] Vorrede zur *Lex Baiuvariorum*.

[83] Siehe zur Friedensidee in hohem und spätem Mittelalter zuvor Rn. 28 und unten Rn. 34.

[84] Zu der Vielfalt der einander mehr oder minder weit deckenden Begriffe *Simon*, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001. Siehe ferner *Blickle*, Der Gemeine Nutzen, in: Münkler/

gestanden haben, wenn es, über die Einzelheiten sich erhebend, galt, das Wesen der Rechtspflege vorzustellen. Der gemeine Nutzen zieht sich als Zielsetzung durch den gesamten Vorredenapparat hindurch. Die nachstehenden Quellenbeispiele sollen die epochenübergreifende Präsenz des Gedankengutes veranschaulichen – wiederum ohne Anspruch auf die Annahme, Tengler und seine Gefährten haben alle angeführten Textstellen zur Hand gehabt.

32 *Aristoteles* (384–322 vor Christus)[85] erklärt in seiner Nikomachischen Ethik, Staatskunst sei die höchste Kunst, denn ihr Ziel umfasse die Ziele aller anderen Künste. Die Staatskunst kann ihr Ziel verfolgen, indem sie sich der anderen Künste als Mittel bediene und zusätzlich das Mittel der Gesetzgebung einzusetzen vermöge.[86] Der Staat sorge für die Verwirklichung von Glück. Das Glück sei das höchste Gut der Menschen; es sei ein Geschenk der Götter und müsse durch ethisches Handeln realisiert werden. Glück sei ein Gemeingut.[87] In der Synthese verantwortet damit Gesetzgebung das Gemeingut Glück. Die Pflichtenlehre *Ciceros* (106–43 vor Christus) benennt den gemeinsamen Nutzen (*communes utilitates*) als Richtschnur.[88] Als ein langer Dialog zwischen dem Lehrmeister *Aurelius Augustinus von Hippo* (354–430) und seinem Schüler Evodius stellt sich ein in drei Bücher eingeteiltes Werk über den freien Entschluss (*De libero arbitrio*) dar. Der Dialog durchdenkt die Frage nach der Willensfreiheit des Menschen. Darin erklärt Augustinus seinem Schüler einen guten Vorschlag zur Staatsverfassung mit Blick auf den gewichtigen Gemeinnutz (*gravis communisque utilitas*):

Ergo, si populus sit bene moderatus et gravis communisque utilitatis diligentissimus custos, in quo unusquisque minoris rem privatam quam publicam pendat, nonne recte lex fertur, qua huic ipsi populo liceat creare sibi magistratus, per quos sua res, id est publica, administretur?[89]

Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, betreffend Baseler Urkunden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts; *Naegle*, Französische Gemeinwohldebatten im 15. Jahrhundert, in: Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, betreffend Schriften des späten 14. und des frühen 15. Jahrhunderts.

[85] Über seine und weiterer griechischer Staatsdenker Haltungen zum Gemeinwohl *Kirner*, Polis und Gemeinwohl, in: Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, S. 31–63; *Böckenförde*, Gemeinwohlvorstellungen bei Klassikern der Rechts- und Staatsphilosophie, in: Münkler/Fischer, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, S. 44–49. Siehe auch den Überblick von der Antike bis zum 20. Jahrhundert durch *Schrey*, Gemeinnutz/Gemeinwohl, in: Krause/Müller, Theologische Realenzyklopädie, Bd. XII, 1984, S. 339–346. Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf Platon siehe bereits oben Rn. 12.

[86] *Aristoteles*, Nikomachische Ethik 1.1.

[87] *Aristoteles*, Nikomachische Ethik 1.10.

[88] *Marcus Tullius Cicero*, De officiis 1.22; dazu *Böckenförde*, Gemeinwohlvorstellungen (Fn. 85), S. 50f.

[89] *Augustinus*, De libero arbitrio libri tres, 1.45 (Zählung durch *Green*; entsprechend den mitgeführten weiteren Zählungen 1.6 oder 1.14). Die Drei Bücher über den freien Entschluss darf man nicht mit der ähnlich benannten Schrift *De gratia et libero arbitrio* verwechseln. Letztere ist ein langer Brief des Augustinus an Valentinus in Hadrumetum (Nordafrika) und

Wenn ein Volk besonnen sei und sorgsamst auf den wertvollen gemeinen Nutzen acht habe und wenn es darin die private Angelegenheit eines jeden geringer beurteile als die öffentliche, dann sei doch wohl ein Gesetz richtigerweise vorgeschlagen, wonach es ebendem Volk selbst zustehe, sich Amtsträger zu schaffen, durch welche seine Angelegenheit, das heißt die öffentliche (das Gemeinwesen), verwaltet werde?

Aus der mittelalterlichen Scholastik sind Albert von Lauingen (Albertus Ma- **33**
gnus) und Thomas von Aquin als Gewährsleute anzuführen.[90] Albertus Magnus (um 1200–1280) stellt in seinem Kommentar zur „Politik" des Aristoteles fest, alle Politik ziele auf das Gemeinwohl (auf Gemeingut), keine auf das Privatwohl (*omnis politia est ad commune bonum, et nulla ad privatum*).[91] Thomas von Aquin[92] widmet in seiner *Summa theologica* mehrere Abhandlungen über das Gesetz dem Nutzen für das Gemeinwohl.[93] Diesen Nutzen (*utilitas boni communis*) habe Gesetzgebung stets zu beachten.[94] In den Abhandlungen über Recht und Gerechtigkeit[95] stellt Thomas fest, Gesetzesgerechtigkeit ordne die Beziehungen unter den Menschen im Hinblick auf das Gemeinwohl (Gemeingut): *quantum ad commune quidem bonum*.[96] Er fährt fort: Wenn wir von Gesetzesgerechtigkeit sprechen, stehe fest, dass sie aus allen moralischen Tugenden insofern hervorsteche, als das gemeine Wohl das Einzelwohl einer Person überragte (*Si loquamur de justitia legali, manifestum est, quod ipsa est praeclarior inter omnes virtutes morales: inquantum bonum commune praeeminet bono singulari unius personae*).[97]

Stadtrechtsordnungen des späten Mittelalters greifen den Gemeinplatz vom **34**
gemeinen Nutzen auf. Dessen Beförderung begegnet sowohl in Reichsstädten als auch in Territorialstädten. Exemplarisch stehen hier dafür die Vorreden zu den Kölner Statuten vom Jahre 1437[98] und zu dem von Herzog Ludwig von

---

seine Mitmönche; darin fordert Augustinus auf, das Herz nicht zu verhärten, gemäß den Geboten der Nächstenliebe (*praecepta dilectionis*, *praecepta caritatis*) Gutes (*bona*) zu tun und Böses, Sünden (*mala*, *peccata*) zu unterlassen, in der Hoffnung auf göttliche Gnade (*gratia*), die das Gute mit Gutem vergelten werde. Hier ist nicht ausdrücklich das *bonum commune* angesprochen, doch steht die Darlegung ihm nahe.

[90] Siehe auch *Walf*, Bonum commune, in: Lexikon des Mittelalters II, 1999, Sp. 435.

[91] *Albertus Magnus*, Commentarii in octo libros politicorum Aristotelis, Anmerkung g zu Liber 3 Caput 4 (S. 233).

[92] Fundstellen zum Vorrang eines Gemeingutes bei Thomas von Aquin führt auf: *Eschmann*, Mediaeval Studies 5 (1943), 123–165. Siehe auch *Böckenförde*, Gemeinwohlvorstellungen (Fn. 85), S. 51–54.

[93] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.1.90 bis 105.

[94] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.1.91.4, Antwort (S. 28), mit Verweis auf Augustinus, De libero arbitrio.

[95] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.2.57 bis 79.

[96] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.2.58.7, Antwort zu 1 (S. 40).

[97] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.2.58.12, Antwort vor 1 (S. 54).

[98] Kommentierung der Kölner Statuten von 1437 durch *Heppekausen*, Die Kölner Statuten von 1437, 1999.

Bayern verfügten Stadtbuch von Weißenhorn aus dem Jahre 1474[99]. Noch näher an der Entstehungszeit des Layenspiegels liegen die Stadtrechtsreformationen in Nürnberg (1479) und in Worms (1498). Ihre weitausholenden Vorreden beschwören eindrücklich die Ziele Frieden und gemeiner Nutzen.

6. Vertrautheit des Layenspiegels mit der Geschichte der Rechtsideen und Wissen um deren Akzeptanz

35 Die exemplarisch genannten Quellen zeigen eine seit der Antike gepflegte Ideengeschichte um die Bestimmung des Staates und seiner Rechtspflege. Die Gedankenwelt drückte sich in einander weitgehend deckenden Begriffen wie gemeines Gut, gemeines Wohl, öffentliches Heil, gemeinschaftlicher Nutzen aus und umhegte den Frieden als kostbares Gut. Mit dieser Gedankenwelt waren Ulrich Tengler und seine Gefährten vertraut, möglicherweise tatsächlich sogar mit den hier angeführten Fundstellen. Die Ideengeschichte ist dem Layenspiegel nicht bloß Dekoration, sondern sie dringt in die Einzelheiten ein, welche Tengler zu verschiedenen Feldern der Rechtspflege anführt. Das kann mit wörtlicher Verwendung der Leitworte geschehen[100] oder mit Vermittlung ihrer Sinngehalte.[101]

36 Tengler stellt – mit Unterstützung durch seine Begleiter – sein Werk in den epochenübergreifenden Diskurs ein (der bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts reicht[102]). Damit trägt er ein doppeltes Selbstbewusstsein zur Schau: Der Autor des Layenspiegels erscheint zugleich Staatsdenker und Staatsmann – was er aufgrund seines schriftlichen Schaffens ebenso wie aufgrund seiner öffentlichen Ämter glaubhaft für sich in Anspruch nehmen darf. Tengler benennt sich in den von ihm selbst beigesteuerten Bestandteilen der Vorreden als Verfasser und Amtsträger, und er lässt sich von „Philomusus“ Locher in den beiden Rollen feiern.

37 Der Layenspiegler Tengler und seine Geleitautoren konnten den reichen Erfolg einer Ansprache des von niemandem ernsthaft zu bestreitenden Ziels gemeinen Nutzens bereits am Heydenschen Klagspiegel beobachten. Der Klagspiegel hatte den gemeinen Nutz in seinem Nachwort angebracht. So ist in der Augsburger Ausgabe des Jahres 1488 zu lesen, dass das aus den gemeinen geschriebenen Rechten gezogene Buch der Klagen und nützlicher Belehrungen zu

---

[99] Kommentierung des Weißenhorner Stadtbuchs von 1474 durch *Habiger*, Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 3 (2024), 465 ff., 482.

[100] So auf den Feldern des Vormundschaftswesens (Beitrag von *Tilman Repgen* [§ 2]), des Gewerberechts (Beitrag von *Stephan Meder* [§ 5]) und des Strafrechts (Beitrag von *Arnd Koch* [§ 17]).

[101] So bei Beschreibung richterlicher Amtstätigkeit (siehe den Beitrag von *Ulrike Müßig* [§ 3]).

[102] Siehe die Sammlungen *Münkler/Bluhm*, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2002; *Münkler/Fischer*, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2002; *Schuppert/Neidhardt*, Gemeinwohl, 2002.

täglichem Gebrauch vonnöten sei, zum Lobe Gottes und dem menschlichen Geschlecht zunutze. Die Finsternis der Unwissenheit werde abgeschnitten (der Layenspiegel wird die Lichtsymbolik ebenfalls aufgreifen[103]), und ein jeder sei in die Lage versetzt, ein Leben in Gerechtigkeit zu führen, um sich die Freude des ewigen Lebens zu erwerben.

So mochte es geradezu zwingend gewesen sein, dass der Layenspiegel in einer **38** gereimten Nachrede (*Beschluss rede zu allen stennden*)[104] letztmals den Gemeinnutz erscheinen lässt, um den Bogen seiner Gedanken zu schließen. Der Nachrede ist keine Urheberangabe beigegeben. Der Buchautor geht zu sich selbst auf Distanz und spricht von sich in der dritten Person. Es ist nun auch nicht die Buch-Person,[105] welche spricht, denn auch der *Layenspiegel* tritt in die dritte Person ab. Die Nachrede ist unanzweifelbare Autorität jenseits von Autor und Werk schlechthin. Diese unbenannte Autorität dichtet, der *Layenspiegel* sei durch *Ulrichen Tenglers arbait* und *mit göttlicher hilff vnd radt Der recht geleerten* vollendet, der *teütschen nation zů nutzs*.[106]

7. Versprochene Beseitigung von Missständen

Schließlich ist auch der Lochersche Verweis auf beobachtete Missstände[107] nicht **39** bloß zeittypische Floskel. Vielmehr verschafft er dem Buch ein zusätzliches werbendes Merkmal. Für Locher, so lässt der Laudator den Leser spüren, scheinen die Missstände mit den schon früher geschaffenen Rechtsbüchern und zumal mit dem nun vorzustellenden Layenspiegel bei tunlichster Anwendung leicht aus der Welt zu schaffen. In den Büchern sind nämlich die Missstände gedanklich schon behoben. Ganz so äußern sich auch die meisten mittelalterlichen Stadt- und Landrechte und ihre frühneuzeitlichen Reformationen sowie die Reichsgesetze des 16. Jahrhunderts. Die Verbesserung bei (im Detail oft nur vorgeblicher) Wiederherstellung der guten alten Ordnung war notwendig zu äußerndes Motiv, mit dem Konsens für den Rechtsetzungsakt und Akzeptanz für seine künftige Achtung zu erheischen war.[108]

8. Wertschätzung des Layenspiegels als Rechtsfortbildners

Die Vorreden zum Layenspiegel mitsamt Einführung und Nachrede schöpfen **40** aus dem Vollen der gängigen Allgemeinaussagen zur Rechtsetzung. Das selbst-

---

[103] Siehe oben Rn. 10, 17–19, 25.

[104] Die *Beschluss rede* in der Augsburger Ausgabe von 1511 ab folio 254 recto.

[105] Siehe oben Rn. 17.

[106] *Beschluss rede*, folio 254 verso.

[107] Siehe oben Rn. 14, 24.

[108] Siehe beispielsweise die Vorreden zu den Augsburger Stadtrechten von 1156 und 1276, zum Oberbayerischen Landrecht von 1346, zur Wormser Reformation von 1498, zur Reichsnotariatsordnung von 1512. Dazu *Becker*, Kommunale Autonomie zum gemeinen Besten, in: Wüst et al., Mitregieren und Herrschaftsteilung in der frühen Neuzeit, 2016, S. 17–40.

bewusste Auftreten des Laienspieglers scheint ihm nicht verübelt worden zu sein. Ganz im Gegenteil findet sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen Lochers lateinischer Prosa-Vorrede und der späteren Vorrede zur Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, *Constitutio Criminalis Carolina* oder kurz sogenannte *Carolina*, vom Jahre 1532. Locher wies auf die Übel hin, welche schlechtes Führen von Strafverfahren stiftet: Die Unschuldigen erleiden Schaden und die Schuldigen lässt man laufen.[109] Ebendies führt auch die Vorrede zu dem Reichsstrafgesetzbuch von 1532 als *gemeynem nutz zu grossem nachtheyl* an. An vielen Orten, so liest man in der Vorrede zur *Carolina*, werde oftmals wider Recht und wider gute Vernunft gehandelt; entweder werden die Unschuldigen gepeinigt oder getötet, oder die Schuldigen werden durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlungen gefristet, weggeschoben und erledigt. Es macht den Eindruck, als ob die Redaktoren der *Carolina* den Layenspiegel zur Hand gehabt hätten. Die Bambergische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, welche der *Carolina* als Vorbild diente, hatte sich zwar bereits ähnlich über Missstände der Strafrechtspflege geäußert, aber nicht ganz in der zugespitzten doppelten Konfrontation der Fehlleistungen gegenüber Unschuldigen und gegenüber Schuldigen. In der kurz sogenannten *Bambergensis* beklagt die Vorrede, dass durch Übersehen und aus Unwissenheit in mancherlei Übung der Strafverfahren Missbrauch geschehe. Gewohnheit sei eingewachsen, die dem Recht nicht gemäß sei. Mit der Neuordnung des Bambergischen Strafrechts sollen Recht und gemeiner Nutz befördert werden.[110]

41 Eine etwaige Orientierung der Reichsgesetzgebung am Tenglerschen Rechtsbuch wäre für Tengler wahrscheinlich kein unerwarteter Effekt. Tengler gab in seiner Schrift möglicherweise bewusst nicht ausschließlich gesicherten Bestand des Rechts wieder. Vielmehr machen einige Passagen den Eindruck, rechtspolitische Programme vorzustellen. Namentlich trifft dies Beschreibungen gewerberechtlicher Regeln, die sich wie ein Entwurf zu einer Policey-Ordnung lesen. Tengler empfiehlt nachgerade den öffentlichen Gewalten, das von ihm Geschilderte in ihre *polliceyen* aufzunehmen.[111] Auch die ausführliche Darstellung zum Umgang mit öffentlichen Geldern und insbesondere mit öffentlichen Gütern wirkt – bei allen Anklängen an vorhandene Regelwerke – innovativ.[112] Damit stellte sich der Layenspiegel in seiner Zeit an vorderste Stelle moderner Rechtsentwicklung.

---

[109] Siehe oben Rn. 39.

[110] *Bambergische halßgerichts ordenung*, in der Ausgabe Bamberg 1507: folio 3 verso.

[111] Eindrückliche These des Beitrages von *Stephan Meder* (§ 5), insbesondere dort Rn. 10 ff., 22 ff., 30.

[112] Siehe den Beitrag von *Hans Schulte-Nölke* (§ 4), darin dessen Gesamtwürdigung in Rn. 36 ff.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Albertus Magnus, Commentarii in octo libros politicorum Aristotelis, Ausgabe als: Opera omnia, Volumen octavum. Politicorum Lib. VIII, Cura ac labore Augusti Borgnet, Parisiis 1891.

Altes Testament siehe: Bibel.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, Übersetzung und Nachwort von Franz Dirlmeier, Anmerkungen von Ernst A. Schmidt, Stuttgart 1980.

Augsburger Stadtrecht 1156: Becker, Christoph/Ferber, Matthias (Hrsg.), Das Augsburger Stadtrecht von 1156, Zweisprachige Ausgabe mit Erläuterungen, Berlin 2020.

Augsburger Stadtrecht 1276, in: Meyer, Christian (Hrsg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, Augsburg 1872, S. 1–229.

Augustinus, Aurelius, De libero arbitrio libri tres, Ausgabe als: Sancti Avreli Avgvstini opera, Sect. VI Pars III. De libero arbitrio libri tres, Recensvit Gvilelmvs M. Green, Vindobonae 1956.

ders., De gratia et libero arbitrio, Ausgabe als: *Augustinus*, Ad Valentinum et cum illo monachos de gratia et libero arbitrio liber unus, in: *Augustinus*, Späte Schriften zur Gnadenlehre, Ediert von Drecoll, Henning/Scheerer, Christoph/Gleede, Benjamin, Berlin 2019, S. 129–176.

Bambergensis siehe: Bambergische Halsgerichtsordnung.

Bambergische Halsgerichtsordnung: Bambergische halßgerichts ordenung, Bamberg 1507. Nachdruck in: Bambergensische (Bambergensis, Bamberg 1507) & Brandenburgische (Brandenburgensis, Nürnberg 1516) Halsgerichtsordnung und Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, Mainz 1533), Frankfurt am Main 2007, erste Foliierung. Enthalten auch in: Buschmann, Arno (Hrsg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, S. 18–101.

Becker, Christoph, Kommunale Autonomie zum gemeinen Besten. Frühneuzeitliche Weiterentwicklung des Stadtrechts unter dem Einfluss des ius commune durch die Rechtsteilnehmer selbst, in: Wüst, Wolfgang/Heller, Marina/Sommerkorn, Vera (Hrsg.), Mitregieren und Herrschaftsteilung in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern, Referate der Tagung vom 11. bis 13. Februar 2015 im Bildungszentrum Kloster Banz, Stegaurach 2016, S. 17–40.

Bibel: Deissler, Alfons/Vögtle, Anton/Nützel, Johannes M. (Hrsg.), Neue Jerusalemer Bibel, Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalemer Bibel, 18. Aufl. Freiburg/Basel/Wien 2007.

Blickle, Peter, Der Gemeine Nutzen, Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 85–107.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Gemeinwohlvorstellungen bei Klassikern der Rechts- und Staatsphilosophie, in: Münkler, Herfried/Fischer, Karsten (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht, Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen, Berlin 2002, S. 43–65.

Brant, Sebastian, Das narrenschiff, Augspurg 1494.

Carolina siehe: Peinliche Gerichtsordnung.

Cicero, Marcus Tullius, De officiis. Vom pflichtgemässen Handeln. Lateinisch-deutsch, herausgegeben und übersetzt von Nickel, Rainer, Düsseldorf 2008.

Clagspiegel siehe: *Heyden, Conrad*.

Codex Iustinianus 534: Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum, Codex Iustinianus. Recognovit et retractavit Paulus Krueger, 15. Aufl. Dublin/Zürich 1970.

Constitutio Criminalis Carolina siehe: Peinliche Gerichtsordnung.

Deutsch, Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Köln/Weimar/Wien 2004.

ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

ders., Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 521–532.

ders., Klagspiegel, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II: Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1864–1869.

Digesten Justinians 533: Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum. Institutiones. Recognovit Paulus Krueger. Digesta. Recognovit Theodorus Mommsen. Retractavit Paulus Krueger, 22. Aufl. Dublin/Zürich 1973; Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. II. Digesten 1–10, Heidelberg 1995, bis Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Rüfner, Thomas/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. V. Digesten 28–34, Heidelberg 2012.

Edictus Rothari, in: Pertz, Georgivs Henricvs (Hrsg.), Monvmenta Germaniae Historica, Legvm Tomvs IIII., Hannoverae 1868, S. 1–90 (2).

Eschmann, I. Th., A Thomistic Glossary on the Principle of the Preeminence of a Common Good, Mediaeval Studies 5 (1943), 123–165.

Fuchs, Franz, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 99–116.

Habiger, Katharina, Weißenhorner Stadtrecht – Das Stadtbuch von 1474, Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 3 (2024), 465–590.

Heppekausen, Ulf, Die Kölner Statuten von 1437, Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen, Köln/Weimar/Wien 1999.

Heyden, Conrad, Klagspiegel: [ohne Verfasserangabe], Ein neẅ geteütscht Rechtbůch gezogen auß Geystlichen vnd weltlichen Rechten, ohne Ort [Augsburg] und ohne Jahr [um 1488]; die erste von Sebastian Brant herausgegebene Fassung: [ohne Verfasserangabe], Der Richterlich Clagspiegel, Durch doctorem Sebastianum Brandt, Straßburg 1516.

Institutionen Justinians 533: Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Lohsse, Sebastian/Rüfner, Thomas (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Text und Übersetzung, 4. Aufl. Heidelberg 2013.

Kirner, Guido O., Polis und Gemeinwohl – Zum Gemeinwohlbegriff in Athen vom 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr., in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 31–63.

Klagspiegel siehe: *Heyden, Conrad*.

Knape, Joachim/Wilhelmi, Thomas, Sebastian Brant Bibliographie, Forschungsliteratur bis 2016, Wiesbaden 2018.

ders., Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants Beigaben zu Tennglers Layen Spiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 117–137.

Kölner Statuten von 1437 in: Cöllnische Reformation/ Das ist: Deß heiligen Römischen Reichs/ Edler vnd Freyer Stadt Cölln/ hiebevorn auffgerichte/ vnd durch die Käys. Mäyest. Auch respective den Ertzbischofen vnd Churfürsten zu Cölln/ bestettigte Reformation/ Statuten und Ordnungen, Nürnberg 1621. Darin die Kölner Statuten von 1437 auf S. 1–111 (erste Paginierung); auch in: Stein, Walther (Bearbeiter), Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1, Bonn 1893, Nachdruck Düsseldorf 1993, S. 631–709.

Konstitutionen von Melfi 1231: Conrad, Hermann/von der Lieck-Buyken, Thea/Wagner, Wolfgang (Hrsg.), Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt, Köln/Wien 1973.

Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 10. Aufl. Opladen 1992.

Künast, Hans-Jörg, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg 1509–1560, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 139–162.

Lex Baiuvariorum, in: Monvmenta Germaniae Historica. Legvm Sectio I. Leges Nationvm Gemanicarvm, Tomi V. Pars II., Lex Baiwariorvm, Hannoverae 1926, S. 177–203.

Lex Salica: Eckhardt, Karl August (Hrsg.), Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714. Pactus Legis Salicae, Witzenhausen 1963 [mit kurzem Prolog]; Eckhardt, Karl August (Hrsg.), Lex Salica. 100 Titel-Text, Weimar 1953 [mit langem Prolog].

Liber Augustalis: siehe Konstitutionen von Melfi.

Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Zwischen Normativität und Faktizität, Berlin 2002.

dies. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung, Berlin 2002.

Naegle, Gisela, Französische Gemeinwohldebatten im 15. Jahrhundert, in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 109–127.

Nürnberger Reformation 1479: Newe Reformacion der Stat Nurenberg, Nürnberg 1484; Nachdruck: Köbler, Gerhard (Hrsg.), Reformation der Stadt Nürnberg, Gießen-Lahn 1984; auszugsweise Edition in: Kunkel, Wolfgang (Bearbeiter), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband: Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, S. 1–94.

Oberbayerisches Landrecht 1346: Schlosser, Hans/Schwab, Ingo (Hrsg.), Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, Köln/Weimar/Wien 2000; Volkert, Wilhelm/Jaroschka, Walter/Lieberich, Heinz (Hrsg.), Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, München 2010.

Peinliche Gerichtsordnung (Reichsstrafgesetz; Constitutio Criminalis Carolina): Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung/ auff den Reichßtägen zu Augspurgk vnd Regenspurgk/ inn jaren dreissig/ vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen, Meyntz 1533. Nachdruck in: Bambergische

(Bambergensis, Bamberg 1507) & Brandenburgische (Brandenburgensis, Nürnberg 1516) Halsgerichtsordnung und Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, Mainz 1533), Frankfurt am Main 2007, dritte Foliierung. Enthalten auch in: Buschmann, Arno (Hrsg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, S. 103–177.

Platon, Nomoi, Ausgabe, in: Otto, Walter F./Grassi, Ernesto/Plamböck, Gert (Hrsg.), Platon, Sämtliche Werke, 6. Nomoi, nach der Übersetzung von Hieronymus Müller mit der Stephanus-Numerierung, Hamburg 1982.

Reichsnotariatsordnung 1512: Grziwotz, Herbert, Kaiserliche Notariatsordnung von 1512, Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, München, 1995.

Reichsstrafgesetzbuch 1532 siehe: Peinliche Gerichtsordnung.

Sachsenspiegel um 1225: Kaller, Paul (Hrsg.), Der Sachsenspiegel, In hochdeutscher Übersetzung, München 2002.

Schrey, Heinz-Horst, Gemeinnutz/Gemeinwohl, in: Krause, Gerhard/Müller, Gerhard (Hrsg.) Theologische Realenzyklopädie, Bd. XII: Gabler – Gesellschaft und Christen tum V, Berlin/New York 1984, S. 339–346.

Schuppert, Gunnar Folke/Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.), Gemeinwohl – Auf der Suche nach Substanz, Berlin 2002.

Schwabenspiegel um 1275: Derschka, Harald Rainer (Hrsg.), Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, München 2002.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Simon, Thomas, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 129–146.

Tenngler, Ulrich, Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Vindelica yetz Augspurg 1509.

Tenngler, Ulrich, Der neü Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addition: Auch der guldin Bulla/ Königklich reformation Lanndtfriden. Vnd bewärung gemainer Recht, Augspurg 1511.

Thomas von Aquin, Summa theologica, übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 14: Recht und Gerechtigkeit, II–II, 57–79, kommentiert von A. F. Utz, Heidelberg/München/Graz/Wien/Salzburg 1953.

ders., Summa theologica, übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 13: Das Gesetz, I–II, 90–105, kommentiert von Otto Hermann Pesch, Heidelberg/Graz/Wien/Köln 1977.

Walf, Knut, Bonum commune, in: Lexikon des Mittelalters, II. Bettlerwesen bis Codex von Valencia, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 435.

Weißenhorner Stadtbuch 1474: Ausgabe von Urstück 1474 und Abschrift 1735 bei Habiger, Katharina, Weißenhorner Stadtrecht – Das Stadtbuch von 1474, Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 3 (2024), 465–590 (533–557, 558–586).

Wormser Reformation 1498: Der Statt Wormbs Reformation, ohne Ort [Speyer] 1499; Auszüge in: Kunkel, Wolfgang (Bearbeiter), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband: Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, S. 95–220.